

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 45/2023



Veröffentlicht am: 28.06.2023

**Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Nachhaltige Verfahrens- und Umwelttechnik (VTU)
Vom 22.06.2023**

Auf Grundlage der §§ 13 Absatz 1 Satz 1, 67a Absatz 2 Nr. 3 a), 77 Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINER TEIL.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Tätigkeitsfelder und studiengangspezifische Ausbildungsziele.....	3
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 5 Studienbeginn und Studiendauer.....	4
§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums	4
§ 7 Studienaufbau.....	4
IV. MASTERABSCHLUSS.....	4
§ 22 Zulassung zur Masterarbeit und Ausgabe des Themas	4
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
§ 35 Inkrafttreten	5

Anlage

Regelstudien- und Prüfungsplan

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges Nachhaltige Verfahrens- und Umwelttechnik ergänzt bzw. konkretisiert verbindlich die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der am Ingenieurcampus der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg beteiligten Fakultäten (aSPO-M) in der Fassung vom 2. Oktober 2019 um die nachfolgenden Regelungen.

§ 2 Tätigkeitsfelder und studiengangspezifische Ausbildungsziele

(1) Den Absolventen und Absolventinnen bieten sich u. a. folgende Möglichkeiten:

- Berufstätigkeit in Industrie, Wirtschaft oder Verwaltung
- Fortführung der akademischen Ausbildung im Rahmen einer Promotion

Als Tätigkeitsfelder werden z. B. gesehen:

- Chemie, Pharmazie, Futter-, Nahrungs- und Genussmittel, Energietechnik, Umwelttechnik, Anlagenbau, Keramik, Metallurgie, Biotechnik, Baustoffe, Kältetechnik, Papier, Textil sowie Forschung und Entwicklung.

Nachhaltige Verfahrens- und Umwelttechnik:

Der Masterstudiengang Nachhaltige Verfahrens- und Umwelttechnik ist auf seinem genannten Gebiet breit aufgestellt und betont Anwendungen in der Umwelttechnik. Die Studierenden erwerben umfangreiche Kompetenzen zur Erkennung und insbesondere zur effektiven Lösung verfahrenstechnischer Probleme mit neuen methodischen Werkzeugen. Die Absolventen und Absolventinnen können nachhaltig, ökologisch verträgliche und energetisch effiziente stoffliche Produkte, Prozesse (Apparate), Verfahren (Anlagen) eigenverantwortlich entwickeln sowie stoffwirtschaftliche Betriebe effizient planen, gestalten, optimieren und technisch bewerten.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

2b) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind folgende Kompetenzen:

Mathematik	15 CP	
Simulationstechnik	5 CP	
Chemie	10 CP	
Technische Darstellungslehre	5 CP	
Technische Mechanik	5 CP	
Technische Thermodynamik	10 CP	
Strömungsmechanik	5 CP	
Messtechnik und Regelungstechnik	5 CP	
Werkstofftechnik	5 CP	= 65 CP

Verfahrenstechnische Grundlagen:

Wärme- und Stoffübertragung, mechanische und thermische Verfahrenstechnik, Apparatetechnik, Reaktionstechnik, Prozesstechnik, Umwelttechnik, etc. = 20 CP

(3) Absolventen und Absolventinnen eines Bachelorstudienganges werden als qualifiziert angesehen, wenn sie Module im Umfang von mindestens 30 CP und die Bachelorarbeit mit gut oder besser (2,3) abgeschlossen haben.

(4) Studierende eines Bachelorstudiengangs noch ohne Abschluss können im Ausnahmefall vorläufig zugelassen werden, falls nicht mehr als 30 CP offen sind und Module im Umfang von 45 CP mit mindestens gut (2,3) abgeschlossen wurden.

(8) Eine Zulassung ist nur möglich, wenn von den in § 4 Absatz 2b) aufgeführten verschiedenen Kompetenzbereichen nicht mehr als 15 CP fehlen. Die Zulassung ist dann mit Auflagen in Höhe von maximal 15 CP verbunden.

§ 5

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Die Immatrikulation ist zum Winter- und Sommersemester möglich. Immatrikulierende Fakultät ist die Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik.

(2) Die Regelstudienzeit für den in dieser Ordnung geregelten Masterstudiengang beträgt einschließlich der Masterarbeit 3 Semester.

§ 6

Gliederung und Umfang des Studiums

(5) Zum erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums müssen in dem Masterstudiengang insgesamt 90 Creditpunkte nachgewiesen werden (siehe Anlage: Regelstudien- und Prüfungsplan).

§ 7

Studienaufbau

(3) Die Technischen Wahlpflichtfächer können aus dem Modulkatalog des Masterstudiengangs gewählt werden.

(7) Die in der Anlage Regelstudien- und Prüfungsplan aufgeführten Semester zur Belegung von Modulen und zur Ablegung von Modulprüfungen gewährleisten die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Für den in dieser Ordnung geregelten Masterstudiengang wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus dem Studiendekan oder der Studiendekanin, zwei weiteren Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen gemäß § 11 Abs. 1 aSPO-M, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses.

IV. MASTERABSCHLUSS

§ 22

Zulassung zur Masterarbeit und Ausgabe des Themas

(1) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in dem in dieser Ordnung geregelten Masterstudiengang immatrikuliert ist und mindestens 50 CP aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich nachweist.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35 Inkrafttreten

Diese studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltige Verfahrens- und Umwelttechnik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik vom 04.04.2023 und der Stellungnahme des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 26.04.2023.

Magdeburg, den 22.06.2023

Prof. Dr.-Ing. J. Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage

Regelstudien- und Prüfungsplan

Anlage

Regelstudien- und Prüfungsplan Nachhaltige Verfahrens- und Umwelttechnik

Master-Studiengang Nachhaltige Verfahrens- und Umwelttechnik	Lehrform	1.		2.		3.	
	V S P [SWS]	CP	PL	CP	PL	CP	PL
		Pflichtbereich		Σ 35 CP benoteter LN bzw. PL lt. Modulhandbuch			
Systemverfahrenstechnik	2 1 -	5	M				
Dynamik komplexer Strömungen	2 1 -	5	M				
Transport phenomena in granular, particulate and porous media	2 1 -	5	M				
Simulation mechanischer Prozesse	2 1 -	5	M				
Reaktionstechnik in mehrphasigen Systemen	2 1 -			5	M		
Waste Water & Sludge Treatment	2 1 -			5	M		
Environmental Biotechnology	2 1 -			5	M		
Wahlpflichtbereich		Σ 10-20 CP benoteter LN bzw. PL lt. Modulhandbuch					
Module (wählbar aus WPF-Katalog des Studienganges)				10-15	M		
Modul (wählbar aus dem Modulangebot des Ingenieurcampus)				5	M		
Nichttechnischer WPF-Bereich		5-10 CP unbenoteter LN bzw. PL lt. Modulhandbuch					
Wählbar aus Angebot des Ingenieurcampus		5-10					
Masterarbeit incl. Kolloquium						30	
Summe		30		30		30	

CP – Leistungspunkte (Credit Points) nach ECTS
SWS – Semesterwochenstunde

PL – Prüfungsleistung
K – Klausur
(angegebene Dauer in Minuten ist im Modulhandbuch
festgelegt)
M – mündliche Prüfung

V – Vorlesung
Ü – Übung
P – Praktikum

Gemäß § 14 (11) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung – Masterstudiengänge Ingenieurcampus können für jedes Modul vom Modulverantwortlichen Prüfungsvorleistungen festgelegt werden, die Voraussetzungen für den Erhalt von CP sind.